

sorgungsteitungen aller Art ist von dieser Beglaubigung ausgeschlossen.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatesters und weist im Bereich der 1. Anderung die beulichen Anlegen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2 1. DEZ. 1970). Sie ist hineichtlich der Derstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen gemetrisch einwendfrei. Die Chortragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.



Hingh Sff.best. Vermer sungaingenieur

Genehmigt

gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 214 - 12.49.3

Hildesheim, den 1.9.70

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(Siegel)

(Unterschrift)

VOM 16. Nov. 1970 DER IN DER GENEHMIGUNGS-VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN HILDESHEIM VOM 1.3.70 214-12.49.3 (13) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGE BEIGETRETEN.



ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DIESER 1. ANDERUNG XIII MIT BEGRÜNDUNG ER-FOLGTE AM 12, Jan 1971 GEM \$ 12 BBaug ORTSUBLICH DURCH AUSLAND

NACH ABLAUF DER IN DER HAUPTSATZUNG VOR-GESEHENEN AUSLEGUNGSFRIST WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH AM 21. Jan. 1971



GEMEINDEDIREKTOR

GEMEINDE VÖHRUM

Genehmigt

1. ANDERUNG

FLUR: 6

BAUGRENZE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE GRUNDSTUCKSGRENZE VORHANDEN FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN "TRAFOSTATION" FLACHEN FUR GARAGEN BEBAUUNG VORHANDEN ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. \$ 4 BAQUNVO ZAHL DER VOLLGES CHOSSE, ZWINGEND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL

MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELAST. FLÄCHEN

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES 1. ANDERUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNSBEREICHES

OFFENE BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE SICHTDRELECK

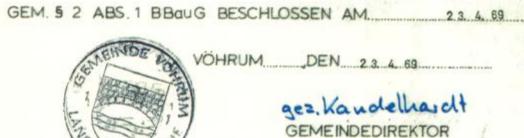
OFFENTLICHE PARKFLÄCHE

STRA S SENVERKEHRSFLACHE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB DES PLANGEBIETES AUSNAHMEN NACH & 4(3) DER BOUNVO SIND NICHT ZUGELASSEN

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTS KATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLATZE VOLLSTANDIG NACH (STAND VOM 24 11 66) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRGBARKEIT DER NEU ZU

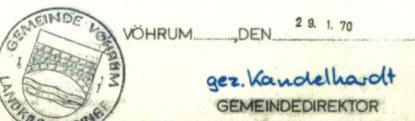
ÖFF. BEST. VERMESSINGSINGENIEUR DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG XIII



DER ENTWURF WURDE IM AUFTRAG DER GEMEINDE AUSGEARBEITET DURCH ARCHITEKTEN HORNBOSTEL UND BROCKE

LEHRTE MIN OKTOBER 1969

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN ENTWURF GEM. § 2 ABS.6 BBauG (ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN AM. 2 8. 1. 70



DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, MINDESTENS EINE WOCHE VOR DER AUSLEGUNG, MIT ANGABE VON ORT UND DAUER UND DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM -2 2 70 GEM \$ 2 ABS 6 BBauG ORTSÜBLICH DURCH

Aushanano VOHRUM DEN F 2. 2. 70 gez. Kandelhardt GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES ENTWURFS MIT BEGRÜNDUNG AUF DIE DAUER VON MINDESTENS EINEM MONAT ERFOLGTE GEM. § 2 ABS. 6 BIS 1 9. 3. 70 EINSCHLIESSLICH.



gez. Kandelhardt GEMEINDEDIREKTOR

ALS SATZUNG VOM RAT DER GEMEINDE AUFGRUND DER \$ 2 ABS.1 UND § 10 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) SOWIE DES § 6 NGO VOM 4.3.1955 NIEDERS. GVBI. Sb. I S. 126 IN DER JETZT GÜLTIGEN FASSUNG BESCHLOSSEN AM 1 1. 5. 70



VOHRUM DEN 1 1. 5. 70 gez. Kandelhoudt GEMEINDEDIREKTOR